

BGer 1C_531/2015 vom 2. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_531_2015

FR: TF 1C_531/2015 du 2 février 2016

IT: TF 1C_531/2015 del 2 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene, kantonale letztinstanzliche Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung ist ein Zwischenentscheid.

E. 1.1

Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht nur offen, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte. Irreparabel ist ein Nachteil, wenn er selbst durch einen für die Beschwerdeführerin günstigen Endentscheid in der Hauptsache nicht vollständig beseitigt werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen).

Vorliegend geht es der Beschwerdeführerin darum zu verhindern, dass infolge des Entzugs der aufschiebenden Wirkung bereits mit altlastenrechtlichen Sanierungsarbeiten auf den Parzellen Nrn. 3 und 12 begonnen wird und damit Tatsachen geschaffen werden, die der von ihr angestrebten ganzheitlichen Sanierung des belasteten Standorts Areal C. _____ zuwiderlaufen würden. Dadurch könnte das von ihr im Hauptverfahren verfolgte Ziel einer gesamtheitlichen Sanierung der Parzellen 2, 3 und 12 (ganz oder teilweise) vereitelt werden. Diese Befürchtung ist nachvollziehbar und belegt, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung einen nicht wiedergutmachenden Nachteil begründen könnte. Die Prüfung, ob dies tatsächlich der Fall ist, deckt sich mit der Beurteilung der materiellen Streitfrage, ob die aufschiebende Wirkung entzogen werden durfte. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, insoweit auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Die Gemeinde macht geltend, die Beschwerdeführerin sei nicht formell beschwert, weil sie am Augenschein auf ihren Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung verzichtet und nur noch Sicherungsmassnahmen zugunsten des angebauten Hauses verlangt habe.

Am Augenschein vom 31. August 2015 zog die Beschwerdeführerin ihren Verfahrensantrag auf Abweisung des Gesuchs um Aufhebung der aufschiebenden Wirkung zurück und erhob ihren Eventualantrag zum Hauptantrag. Dieser lautete:

"Eventualiter sei dem Eventualantrag der Verfahrensbeteiligten unter folgenden Bedingungen stattzugeben:

a. Die Baubewilligung betr. Rückbau und Altlastensanierung sei [...] beschränkt auf den Rückbau oberhalb der Bodenplatte, ergänzt mit folgenden Nebenbestimmungen, zu erteilen:

[...]"

Dies bezog sich auf den Eventualantrag der Beschwerdegegnerin vom 14. August 2015:

"eventualiter sei die aufschiebende Wirkung für den Rückbau schwer kontaminierter Stoffe und einsturzgefährdeter Gebäude zu entziehen".

Es ist einzuräumen, dass dieser Antrag auslegungsbedürftig erscheint und nicht von vornherein klar ist, ob sich der "Rückbau... kontaminierter Stoffe" nur auf den Brandschutt bezieht.

Dagegen geht aus dem Eventualantrag der Beschwerdeführerin klar hervor, dass diese nur Massnahmen oberhalb der Bodenplatte zugestimmt hat (Entsorgung Brandschutt; Rückbau einsturzgefährdeter Gebäude), nicht aber eigentlichen Sanierungsarbeiten (Tiefbau). Soweit der angefochtene Entscheid den Entzug der aufschiebenden Wirkung gemäss Ziff. 5 des Rekursentscheids auch für die altlastenrechtliche Sanierung bestätigt, ist die Beschwerdeführerin deshalb beschwert.

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG).

Zwischenentscheide über die aufschiebende Wirkung fallen unter diese Regelung (BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 196 f.). Dabei trifft die Beschwerdeführerin eine Rüge- und eine qualifizierte Begründungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Praxisgemäss wird verlangt, dass die Verfassungsverletzung "klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids" dargelegt und, soweit möglich, belegt wird (BGE 136 II 489 E. 2.8 S. 494 mit Hinweisen).

Soweit die Beschwerdeführerin bestimmte Feststellungen und Erwägungen des Verwaltungsgerichts als falsch bzw. rechtswidrig rügt, ohne darzulegen, inwiefern diese geradezu willkürlich sind oder auf andere Weise verfassungsmässige Rechte der Beschwerdeführerin verletzen, ist darauf nicht einzutreten.

Unbeachtlich sind sodann "echte Noven", d.h. Tatsachen, die erst nach dem angefochtenen Entscheid eingetreten sind (BGE 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123; 133 IV 342 E. 2.1 S. 343 f.; je mit Hinweisen). Auf die diesbezüglichen Vorbringen in den Noveneingaben und in der Replik ist daher nicht einzugehen.

E. 3

Die Beschwerdeführerin wirft dem Verwaltungsgericht zunächst vor, den Sachverhalt willkürlich festgestellt zu haben, soweit es (in E. 2.4) festhielt, dass eine direkte Leitung vom Bodensee auf das Gelände der Verfahrensbeteiligten führe und u.a. damit die Gefahr einer Verschmutzung des Bodensees durch kontaminiertes Lösch- und Regenwasser begründe.

Die Beschwerdeführerin macht, unter Verweis auf Pläne aus ihrem Archiv, geltend, dass es sich bei der "Seeleitung" um eine 1949 gebaute, ca. 400 m lange Saugleitung handle, durch die grosse Mengen Wasser aus dem Bodensee bezogen worden seien. Diese Leitung führe in einen Schacht am Ufer und könne mittels eines Schiebers verschlossen werden. Da es sich um ein Druckwassersystem handle, könne mit grosser Wahrscheinlichkeit weder Lösch- noch Meteorwasser durch diese Seeleitung retour in den Bodensee abfliessen.

Ob es sich bei den Plänen um zulässige Noven handelt (Art. 99 Abs. 1 BGG), kann offen bleiben, da sie ohnehin keine Willkür belegen können:

Dass eine direkte Leitung vom Areal in den Bodensee besteht (sog. Seeleitung), bestreitet auch die Beschwerdeführerin nicht. Zu deren Verlauf, Art und Zustand finden sich im angefochtenen Entscheid keine Feststellungen; im Augenscheinsprotokoll wurde lediglich die Aussage des Rechtsvertreters der Beschwerdegegnerin (S. 7) festgehalten, wonach bekannt sei, dass die Seeleitung 3 - 4 m unter dem Boden verlaufe und deren Pumpe kaputt sei; dagegen sei weder ihr genauer Verlauf noch ihr Gefälle bekannt. Man wisse nichts über den Zustand aller unterirdischen Wasserleitungen und ob diese allenfalls zerstört worden seien. Dieser Aussage widersprachen die Vertreter der Beschwerdeführerin am Augenschein nicht; auch nachträglich wurden keine Ergänzungen oder Korrekturen des Protokolls verlangt (Eingabe vom 11. September 2015). Unter diesen Umständen durfte das Verwaltungsgericht ohne Willkür von der Existenz einer direkten Leitung in den Bodensee ausgehen, deren Zustand ungewiss sei. Insofern erscheint es keinesfalls willkürlich, wenn es diese Leitung als eine von mehreren möglichen Quellen für die Verschmutzung des naheliegenden Bodensees erwähnte.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt, der vollumfängliche Entzug der aufschiebenden Wirkung sei willkürlich.

E. 4.1

Sie macht in erster Linie geltend, der Entzug der aufschiebenden Wirkung sei nicht erforderlich gewesen, weil die dringlichen Arbeiten zur Behebung der Brandfolgen bereits in der Verfügung der Gemeinde Horn vom 4. September 2015 geregelt worden seien. Zwar habe sie gegen diese Verfügung ebenfalls Rekurs erhoben, nicht aber die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung verlangt.

Weitergehende Tiefbauarbeiten könnten trotz des Entzugs der aufschiebenden Wirkung nicht sofort realisiert werden, solange die in den Auflagen des AfU und des DBU angeordneten Abklärungen und Massnahmen (u.a. Probenahmen im Grenzbereich der Parzellen Nrn. 2 und 3; Beurteilungsbericht) nicht abgeschlossen seien. Sollten sekundäre CKW-Quellen oder Hotspots gefunden werden, müsste das Sanierungskonzept ohnehin überarbeitet und neu genehmigt werden. Insofern bewirke der Entzug der aufschiebenden Wirkung keinen Zeitgewinn.

Dagegen sei es für die von ihr verfolgte gesamtheitliche Sanierung des Areals C. _____ wichtig, dass noch nicht mit den eigentlichen Sanierungsmassnahmen begonnen werde. Ihr entstehe ein nicht wieder gutzumachender Nachteil, wenn die Sanierung - die faktisch von zwei Standorten ausgehe - ohne die notwendige Koordination durchgeführt werde, weil es dann immer schwieriger werde, zu der von ihr für richtig gehaltenen gesamthaften Sanierung zu kommen. Werde den Schadstoffflüssen im Grenzbereich nicht mit einem gesamthaften Ansatz begegnet, bestehe das Risiko, dass in späteren Jahren noch ein drittes Mal altlastenrechtliche Massnahmen ergriffen werden müssten. Dies sei ihr nicht zuzumuten, habe sie doch bereits in den 1990er Jahren eine erste Sanierung durchgeführt, die zur Entlastung aus dem Kataster geführt habe, bevor der Standort aufgrund neuer Erkenntnisse wiederum als sanierungsbedürftig eingetragen worden sei.

E. 4.2

Das Verwaltungsgericht hielt nicht nur die Beseitigung des Brandschutts und den Rückbau der einsturzgefährdeten Bauten für dringlich, sondern bejahte auch ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Sanierung des sich darunter befindlichen Erdreichs. Es verwies hierfür auf die beim Brand erfolgte Freisetzung schädlicher Stoffe (insbes. Asbest), das mögliche Eindringen von kontaminiertem Löschwasser in den Boden und allenfalls auch in das Grundwasser, die mögliche Zerstörung von Abwasser- und Meteorwasserleitungen durch den Brand und die Löscharbeiten (mit schwerem Gerät) sowie die Möglichkeit, dass durch die grosse Menge an Löschwasser schädliche Stoffe aus den Hotspots gelöst werden und in Richtung Bodensee vordringen könnten (E. 2.3.2 des angefochtenen Entscheids). Aufgrund der Nähe zum Bodensee - zu dem überdies eine direkte Leitung auf das Gelände der Beschwerdeführerin führe - sei das öffentliche Interesse an einem umgehenden, umfassenden Sanierungsbeginn evident (E. 2.4).

Diese Erwägungen sind nicht offensichtlich unhaltbar. Zwar sind vor der eigentlichen Sanierung noch verschiedene Untersuchungen im Grenzbereich vorzunehmen. Durch den vollständigen Entzug der aufschiebenden Wirkung wird aber zumindest sichergestellt, dass sofort nach Räumung des Brandschutts mit diesen Proben und Analysen begonnen wird, anstatt damit bis zum Ergehen des Hauptsacheentscheids zuzuwarten. Sollten keine sekundären CKW-Hotspots im Grenzbereich gefunden werden, könnte auch schon mit Sanierungsmassnahmen auf der Parzelle Nr. 3 begonnen werden. Insofern ist es jedenfalls nicht willkürlich, von einem Zeitgewinn für die Sanierung auszugehen.

Die Vorinstanz berücksichtigte (in E. 2.3.1), dass dem Anliegen der Beschwerdeführerin, vor Beginn der Sanierungsarbeiten weitere Untersuchungen zu allfälligen sekundären Hotspots und Stoffflüssen im Grenzbereich durchzuführen, durch die Auflagen von AfU und DBU Rechnung getragen worden sei. Auch wenn diese Auflagen weniger weit gehen als von der Beschwerdeführerin gewünscht, erscheint es jedenfalls nicht willkürlich, wenn das Verwaltungsgericht aufgrund dieser (und weiterer) Auflagen das öffentliche Interesse an einem schnellen Sanierungsbeginn als grösser erachtete als die entgegenstehenden Interessen der Beschwerdeführerin.

E. 5

Die Beschwerdeführerin wirft dem Verwaltungsgericht schliesslich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, weil es sich mit ihren Eventualbegehren zu koordinierten Zusatzabklärungen im Grenzbereich (Antrag Ziff. 2 der Verwaltungsgerichtsbeschwerde) und zur Anerkennung der Parteistellung im weiteren Verfahren (Ziff. 1 Eventualantrag b) nicht befasst habe.

Entscheide über die aufschiebende Wirkung oder deren Entzug sind dringlich und werden in einem summarischen Verfahren erlassen, in dem weder der Sachverhalt vollständig abgeklärt noch alle Rechtsbegehren (insbesondere Eventualanträge) behandelt werden. In der Regel darf sich das Gericht mit der Prüfung der speziell zur aufschiebenden Wirkung gestellten Anträge begnügen und die Prüfung der übrigen Haupt- und Eventualanträge (z.B. auf zusätzliche Auflagen) dem Hauptverfahren vorbehalten. Ohnehin erwachsen Zwischenentscheide über vorsorgliche Massnahmen nicht in Rechtskraft, sondern können noch im Laufe des Verfahrens abgeändert oder aufgehoben werden (Urteil 2C_598/2012 vom 21. November 2012 E. 2.3).

E. 5.1

Eventualantrag Ziff. 2 betrifft Beprobungen auf Parzelle Nr. 2, die gleichzeitig und durch dieselbe Firma vorzunehmen seien wie die Sondierungen auf Parzelle Nr. 3. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, weshalb über diese Untersuchungen - die im Antrag zur aufschiebenden Wirkung vom 24. August 2015 nicht ausdrücklich erwähnt wurden - zwingend schon im Zwischenentscheid zur aufschiebenden Wirkung hätte entschieden werden müssen. Dies ist auch nicht ersichtlich: Da es sich um Abklärungen auf ihrem eigenen Grundstück handelt, stand es der Beschwerdeführerin frei, vorläufig - bis zum Entscheid in der Hauptsache - die für erforderlich gehaltenen Untersuchungen aus eigener Initiative durchführen zu lassen, durch dieselbe Firma und nach den gleichen Grundsätzen wie für die Untersuchungen auf Parzelle Nr. 3.

E. 5.2

Gleiches gilt für den Eventualantrag Ziff. 1b, wonach das AfU anzuweisen sei, die Beschwerdeführerin als Dritte im Sinne von § 8 Abs. 2 des Thurgauer Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (VRG/TG, Syst. Nr. 171.1) in das altlastenrechtliche Verfahren einzubeziehen, d.h. ihr Parteistellung zu gewähren. Die Beschwerdeführerin hat die Möglichkeit, Einsicht in die Untersuchungsergebnisse und die Beurteilungsberichte zu verlangen. Sollte ihr dies unter Berufung auf den Entzug der aufschiebenden Wirkung verweigert werden (was noch keineswegs feststeht), kann sie beim Verwaltungsgericht einen weiteren Zwischenentscheid speziell zu dieser Frage erwirken, d.h. beantragen, ihr - zumindest vorläufig - Parteistellung zu gewähren. Insofern droht ihr kein nicht wiedergutzumachender Nachteil.

E. 6

Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig. Die Gemeinde Horn obsiegt in ihrem amtlichen Wirkungskreis (als Baubewilligungsbehörde) und hat daher keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 66 Abs. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.